

Politische Gemeinde

Hauptwil-Gottshaus

Kanton Thurgau

Reglement
über die Abgabe von Erdgas

1. Allgemeines

- 1.1 Die Erdgasversorgung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ist ein Gemeindeunternehmen. Die Verwaltung ist Sache des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Kommission übertragen.
- 1.2 Der Bau und Betrieb der Erdgasversorgung soll selbsttragend sein.
- 1.3 Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ist Mitglied des Zweckverbandes Gasversorgung Oberthurgau / See (GOS) als Gaslieferant.
- 1.4 Für die technischen Einrichtungen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

2. Bezugsverhältnis

- 2.1 Das vorliegende Reglement, die Gebührenordnung und die Gstarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung der Technischen Gemeindebetriebe Hauptwil-Gottshaus (nachfolgend Werk genannt) und dem Bezüger.
- 2.2 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Gasversorgung anerkennt der Eigentümer das Reglement, die Gebührenordnung und den Gstarif.
- 2.3 Der Gasbezug gilt als Anerkennung dieses Reglements, der Gebührenordnung und des Gstarifs.
- 2.4 Jeder Eigentümer einer gasversorgten Liegenschaft und jeder Bezüger hat Anspruch auf die kostenlose Abgabe des Reglements, der Gebührenordnung und des Gstarifs.
- 2.5 Besondere Anschluss- und Gaslieferungsbedingungen können für Grossbezüger vertraglich festgelegt werden, wenn damit die Wirtschaftlichkeit für die Versorgung gewährleistet werden kann.
- 2.6 Änderungen des Reglements und der Gebührenordnung werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der Gstarif wird durch den Gemeinderat erlassen.

3. Umfang und Art der Gasabgabe

- 3.1 Das Werk liefert dem Bezüger Erdgas gemäss der Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen. Es erweitert und verstärkt diese aufgrund kaufmännischer und technischer Grundsätze.
- 3.2 Das Werk liefert Erdgas ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit, und zwar in der gleichen Qualität, wie es durch den Zweckverband Gasversorgung Oberthurgau / See, resp. deren Lieferanten, angeliefert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 3.3.

- 3.3 Das Werk hat das Recht, die Gaslieferung bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten vorübergehend und ohne Kostenfolge einzuschränken oder abzustellen. Die Belieferung kann auch dauernd eingestellt werden, wenn die Kosten für notwendige Reparaturen und Leitungsneubauten in keinem Verhältnis zum Ertrag aus solchen Leitungsabschnitten stehen. Bei Gasknappheit kann die Belieferung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn sich eine solche Massnahme als unumgänglich erweist. Das Werk nimmt bei solchen Massnahmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger. Voraussichtbare Unterbrechungen in der Gaszufuhr werden den Bezügern möglichst früh mitgeteilt.
- 3.4 Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Gasanlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechungen der Gaslieferung und durch Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können. Das Werk haftet nicht für entsprechende Schäden.
- 3.5 Die Eigentümer und Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz aus mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen, Einschränkungen usw. in der Gaslieferung erwachsen.
- 3.6 Ohne ausdrückliche Bewilligung durch die Versorgung darf der Bezüger Erdgas nicht an Dritte abgeben; Untermieter gelten im Sinne dieses Reglements nicht als Dritte.

4. An- und Abmeldung

- 4.1 Die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer Gasinstallation ist dem Werk vor Ausführung der Arbeiten zu melden.
Die Arbeiten dürfen nur von einem konzessionierten Installateur ausgeführt werden.
- 4.2 Liegenschafts-Handänderungen sind dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig zu melden. Auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen.
- 4.3 Bei einem Wohnortwechsel ist der Bezüger verpflichtet, eine Woche vor dem Verlassen der Wohnung seinen Auszug unter Angabe der neuen Adresse zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die ausstehenden und für die laufenden Kosten.
- 4.4 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von zehn Tagen durch schriftliche Meldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des bezogenen Gases und allfälliger Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats. Bei leerstehenden Häusern und Wohnungen ist der Hauseigentümer für die Bezahlung der Gasbezüge und allfälliger Gebühren dem Werk gegenüber haftbar. Die Nichtbenützung von saisonal oder nur zeitweise benützten Anlagen wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung allfälliger Gebühren anerkannt.

5. Ausbau des Gasleitungsnetzes

- 5.1 Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen.
- 5.2 Neue Leitungen werden vom Werk auf eigene Kosten verlegt. Grundeigentümer, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwert erfahren, haben sich an den Ausbaurkosten gemäss Gebührenordnung zu beteiligen. Sofern der Grundeigentümer verstärkte Leitungen beansprucht, müssen Verstärkungen und Auswechslungen durch entsprechende Anschlussgebühren abgegolten werden.
- 5.3 Ein Anspruch auf die Abgabe von Gas in nicht vom Werk erschlossene Gebiete besteht nicht. Verlangt ein Eigentümer oder Bezüger den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so wird die erforderliche Leitung vom Werk auf Kosten des Eigentümers oder Bezügers erstellt, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt.
- 5.4 Bei Änderungen an bestehenden Leitungen trägt der Verursacher die gesamten Kosten.
- 5.5 Jeder Bezüger bzw. Eigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleibt Art. 676 und 742 ZGB. Durchleitungsrechte in privaten Grundstücken sind im Grundbuch einzutragen.
- 5.6 Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.
- 5.7 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten für die sachenrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ZGB.

6. Hausanschlüsse

- 6.1 Das Gesuch um Erstellung oder Änderung der Hausanschlüsse hat mit dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger einzureichen.
- 6.2 Das Werk bestimmt Grösse und Material der Anschlussleitung nach den Leitsätzen des SVGW. Es bestimmt weiter den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahns und des Gaszählers.
- 6.3 Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäudekomplexen gehen zulasten des Bestellers.
- 6.4 Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.
- 6.5 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Werks, Gas an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Öffnen von plombierten Absperrventilen verboten.

-
- 6.6 Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte durch Drittparzellen ist Bestandteil der Anschlussleitung und Sache des Werks. Art. 5.6 gilt sinngemäss.
- 6.7 Der Hausanschluss von der Hauptleitung bis und mit Haupthahn wird vom Werk oder auf dessen Rechnung von einem konzessionierten Installateur erstellt und dem Bauherrn weiterverrechnet. Alle diese Anlagen sind Eigentum des Werks, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt. Der Bezüger darf nichts vornehmen, was die Ausübung der Unterhaltspflicht in irgendeiner Weise erschwert oder verhindert.
- 6.8 Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung der Leitungen aufgrund geänderter Anschlusswerte.
- 6.9 Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg zu Lasten des Bestellers.
- 6.10 Bei Aufgabe des Gasbezugs oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung von Gasverlusten die Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 24 Monaten zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Mit der Abtrennung verfallen die geleisteten Anschlussgebühren.
- 6.11 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Gasnetz wird als Abgeltung für den Bau der Grob- und Feinerschliessung sowie der zugehörigen Zentralen Anlagen eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung erhoben. Diese wird mit der Erstellung des Hausanschlusses fällig.
- 6.12 Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Eigentümer eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

7. Hausinstallationen

- 7.1 Die Hausinstallationen haben gemäss den jeweils geltenden Reglementen und Vorschriften über die Erstellung von Gasinstallationen zu erfolgen. Ferner sind die Gasleitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.
- 7.2 Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installationsfirmen ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 7.3 Jede Neuinstallation ist dem Werk auf einem besonderen Formular und mit einem Leitungsschema vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung durch das Werk begonnen werden. Firmen, die ohne diese Genehmigung installieren, müssen für die zusätzlichen Umtriebe aufkommen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden. Für übersichtliche, kleinere Arbeiten, wie den Anschluss eines einzelnen Gerätes, muss kein Schema eingereicht werden. Änderungen an bestehenden Installationen müssen sofort nach Beendigung der Arbeit schriftlich gemeldet werden.

-
- 7.4 Neuinstallationen und Installationsänderungen werden vom Werk vor Inbetriebsetzung auf Dichtheit und Dimensionierung entsprechend dem Schema geprüft. Der Installateur hat die Prüfung vorzubereiten und der Abnahme beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Unterputzleitungen haben bei der Prüfung offen zu liegen. Verputzte Leitungen werden nicht abgenommen. In nicht geprüfte und nicht abgenommene Leitungen wird kein Gas abgegeben. Durch die Prüfung übernimmt das Werk keinerlei Haftung gegenüber Besitzer, Installateur oder Drittpersonen. Sie entbindet im Besonderen weder den Installateur noch den Eigentümer von ihrer vertraglichen und ausservertraglichen Haftung.
- 7.5 Das Werk führt Installationskontrollen durch. Seinen Organen ist jederzeit der Zutritt zu allen mit Gasleitungen und Gasapparaten versehenen Räumen zu gestatten. Durch diese Kontrolle wird weder die Haftung des Bezügers noch diejenige des Installateurs aufgehoben. Die erstmalige Abnahmekontrolle einer fertig erstellten Anlage und die periodischen Kontrollen werden dem Eigentümer verrechnet. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- 7.6 Das Werk hat das Recht, bei fehlerhaft ausgeführten Arbeiten oder bei auftretenden Mängeln von der betreffenden Firma sofortige Abhilfe zu verlangen oder im Weigerungsfall die nötigen Arbeiten auf Rechnung der fehlbaren Firma selbst auszuführen oder ausführen lassen.
- 7.7 Es dürfen nur Apparate mit dem SVGW-Prüfzeichen eingebaut werden. Bei gravierenden Defekten wird zur Vermeidung von Unfällen die Gaszufuhr sofort abgestellt.
- 7.8 Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an das Werk die definitive Messeinrichtung installiert.
- 7.9 Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 7.10 Jeder Eigentümer haftet dem Werk für jeden von ihm selbst oder von einer von ihm beauftragten Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie durch unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

8. Konzessionsbestimmungen

- 8.1 Zur Erlangung der Konzessionsbewilligung ist dem Werk ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder der für die Installationsarbeit Verantwortliche das Eidgenössische Meisterdiplom im Installationsgewerbe besitzt. Bei jeder Änderung in den Besitzverhältnissen der Installationsfirma erlischt die Konzession. Sie muss neu eingeholt werden.
- 8.2 Das Werk hat das Recht, eine Konzession zu entziehen, wenn der Konzessionär die Verpflichtungen aus diesem Reglement nicht erfüllt oder wiederholt Arbeiten fehlerhaft ausführt.

9. Messung des Gasverbrauches

- 9.1 Die für die Ermittlung des Gasverbrauches notwendigen Messeinrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 9.6 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer beziehungsweise Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des Werks erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Bezüger beziehungsweise Eigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Montagekosten trägt der Eigentümer resp. Bezüger.
- 9.2 Pro Bezüger wird ein Gaszähler installiert.
- 9.3 Gaszähler dürfen nur durch Beauftragte des Werks entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 9.4 Werden Gaszähler beschädigt, so werden Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Verursacher belastet.
- 9.5 Vor den Zählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.
- 9.6 Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchszählern und sind durch den Bezüger fristgerecht nachreichen zu lassen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.
- 9.7 Zur Feststellung des Gasverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch den Beauftragten des Werks in den durch den Gemeinderat festzulegenden Zeitabständen.
- 9.8 Wer die Richtigkeit der Angaben eines Gaszählers bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Eine Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung ist zulässig.
Ergibt eine vom Bezüger verlangte Kontrolle keine Beanstandung, so gehen deren Kosten zu seinen Lasten.
Ergibt die Prüfung eines Zählers eine Ungenauigkeit über die zulässige Toleranz, so wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezugs vom Werk festgelegt.
Kann infolge eines Zählerdefekts der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzte Ableseperiode.
- 9.9 Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.
- 9.10 Eine Beanstandung in Bezug auf die Gasabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

- 9.11 Treten nach dem Zähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Gasverbrauchs.

10. Gebührenordnung, Gastarif und Rechnungswesen

- 10.1 Die Gebühren für den Anschluss an das Gasleitungsnetz werden in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.
- 10.2 Der Gastarif wird vom Gemeinderat festgelegt und jährlich überprüft. Er besteht aus der Grundgebühr pro Zähler und dem Energiepreis.
Die Grundgebühr (wiederkehrende Gebühr) und der Mengenpreis decken die Anlagekosten der Gasversorgung Hauptwil-Gottshaus.
- 10.3 In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.
- 10.4 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Energiebezüge zu verlangen.
Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Bezüger bestimmt werden.
Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen etc. belastet werden. Für Grossverbraucher können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Werk anzubringen.
- 10.5 Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Gaslieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.
- 10.6 Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.
- 10.7 Wohnungen und Betriebsräume säumiger Zahler und Wohnungen mit häufig wechselnden Bewohnern können mit Münzzählern ausgerüstet oder der Eigentümer als Bezüger bezeichnet werden. Die Montage von Münzzählern kann auf berechtigtes Verlangen des Eigentümers, des Bezügers oder auf Veranlassung des Werks erfolgen.
- 10.8 Bei säumigen Zahlern ist das Werk berechtigt, das Gas nur gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet.

11. Haftung

- 11.1 Lieferungshaftung: siehe Art. 3.4 und 3.5.
- 11.2 Im Rahmen diese Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit den Haupthähnen.
- 11.3 Das Werk unterhält zur Abdeckung seiner Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

12. Einstellung der Gaslieferung

- 12.1 Mangelhafte Installationen und Apparate, die eine erhebliche Gefahr darstellen, können durch das Werk oder, unter sofortiger Benachrichtigung des Werkes durch den zuständigen Kontrolleur, ohne vorherige Mahnung vom Gasnetz abgetrennt und plombiert werden.
- 12.2 Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Anordnung die weitere Abgabe von Gas, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:
- Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen und Sachen gefährden;
 - Den Beauftragten des Werkes der Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - Die Begleichung fälliger Gasrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
 - Plomben an Zählern oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
 - Den Gang des Zählers störend beeinflusst;
 - Schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 12.3 Die Einstellung der Gasabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 12.4 Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Gaslieferung werden dem Eigentümer belastet.
- 12.5 Leitungsabschnitte, welche unwirtschaftlich sind, können durch das Werk mit dem Einverständnis des Gemeinderates ausser Betrieb genommen werden.

13. Strafbestimmungen

- 13.1 Das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- 13.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Gasbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Gegen Verfügungen des Werks kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Entscheide letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs 1 GOG).

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. November 2011

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Juni 2012

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

gez. Matthias Gehring

gez. Kurt Gsell

GEBÜHRENORDNUNG

A. Erschliessungsbeiträge

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil für neue Leitungen beträgt (in % der massgebenden Kosten):

90 % der Gesamtkosten

B. Anschlussgebühren:

Anschlussgebühren exkl. MWST (in Franken pro Anschlussobjekt)
Index: Zürcher Baukostenindex Stand April 2010 = 1121.2 Punkte (Basis 01.04.2005)

Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten:

Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung erhoben:

Grundgebühr	Fr. 2'000.00
zusätzlich pro Wohnung	Fr. 400.00

2. Gewerbe- und andere Bauten:

Pro Anschluss	Fr. 2'000.00
zusätzlich pro m ³ Nennleistung des Gaszählers	Fr. 400.00

C. Wiederkehrende Gebühren:

1. Grundgebühr:

Pro Zähler	Fr. 75.00 / Halbjahr
------------	----------------------

2. Mengenpreis:

Pro kWh gemäss separatem Tarifblatt